



Verordnung über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten

(Flugpassagierdatenverordnung, VFPG)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 4, 7 Absatz 4, 15 Absatz 2 sowie auf Artikel 33 des
Flugpassagierdatengesetzes vom 21. März 2025¹ (FPG),

verordnet:

1. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Luftverkehrsunternehmen

Art. 1 Formate der Übermittlung

¹ Die Luftverkehrsunternehmen müssen die Flugpassagierdaten in einem der folgenden
Formate übermitteln (Push-Methode):

a. EDIFACT PNRGOV: Version 11.1 oder neuer;

b. XML PNRGOV: Version 13.1 oder neuer.

² Sie müssen die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 des Ausländer- und Integrationsge-
setzes vom 16. Dezember 2005² (API-Daten, Anh. 1 Ziff. 18 FPG) im Format
EDIFACT PAXLST, Version 05B oder neuer, übermitteln, es sei denn, diese Daten
werden zusammen mit den Daten nach Absatz 1 übermittelt.

³ Luftverkehrsunternehmen, die Flüge nicht nach einem öffentlichen Flugplan durch-
führen und auch nicht über die Infrastruktur zur Übermittlung der Daten in den For-
maten nach den Absätzen 1 und 2 verfügen, müssen mit der PIU ein geeignetes Format
vereinbaren.

¹ SR.....

² SR 142.20

Art. 2 Übermittlung im Fall einer technischen Störung

Kann ein Luftverkehrsunternehmen die Daten aufgrund einer technischen Störung nicht in einem Format nach Artikel 1 übermitteln, so muss die Übermittlung nach Rücksprache mit der PIU auf andere geeignete Weise erfolgen. Der Datenschutz muss gewährleistet sein.

Art. 3 Zeitpunkte der Übermittlung

¹ Die Luftverkehrsunternehmen müssen der PIU die Flugpassagierdaten zu den folgenden Zeitpunkten übermitteln:

- a. ein erstes Mal 48 Stunden vor dem geplanten Abflug;
- b. ein zweites Mal 24 Stunden vor dem geplanten Abflug;
- c. ein drittes Mal unmittelbar nach Abschluss des Boardings.

² Sie müssen spätestens bei der dritten Übermittlung auch die API-Daten übermitteln.

³ Im Falle einer konkreten Bedrohung kann die PIU die Daten zu einem weiteren Zeitpunkt verlangen.

Art. 4 Bestätigung des Erhalts der Daten

Die Luftverkehrsunternehmen erhalten eine automatische Bestätigung des Eingangs ihrer Daten bei der PIU.

Art. 5 Information der Flugpassagierinnen und Flugpassagiere

¹ Das Luftverkehrsunternehmen, bei dem ein Flug gebucht wird, muss sicherstellen, dass die buchende Person vor dem Abschluss der Buchung bestätigt hat, dass sie:

- a. über die Datenbearbeitung nach dem FPG informiert wurde; und
- b. die Angaben nach Artikel 4 Absatz 2 FPG zur Kenntnis genommen hat.

² Die Information muss präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich sein.

³ Sie muss mindestens in Englisch und in der für die Buchung gewählten Sprache erfolgen.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der PIU**Art. 6** Zugriffsrechte der PIU

Das Recht der PIU, auf Daten der Informationssysteme nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 FPG zuzugreifen, richtet sich nach:

- a. Anhang 2 der Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013³;

³ SR 142.512

- b. Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006⁴;
- c. Anhang 1 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002⁵;
- d. Anhang 2 der NES-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁶;
- e. Anhang 1 der RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016⁷;
- f. Anhang 2 der IPAS-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁸;
- g. dem Anhang der Polizeiindex-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁹;
- h. den Anhängen 2 und 3 der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013¹⁰.

Art. 7 Modalität der Datenbekanntgabe

¹ Die PIU gibt die Flugpassagierdaten und die Ergebnisse ihrer Datenbearbeitungen schriftlich und über einen gesicherten oder verschlüsselten Kanal bekannt.

² Bei Gefahr im Verzug kann sie zur Verhinderung einer Straftat nach Anhang 2 FPG die Flugpassagierdaten und die Ergebnisse ihrer Datenbearbeitungen ausnahmsweise mündlich übermitteln.

³ Eine Bekanntgabe nach Absatz 2 ist unter Angabe der Gründe zu protokollieren.

Art. 8 Erinnerung der zuständigen Behörden an ihre Meldepflicht

¹ Gibt die PIU Flugpassagierdaten einer Behörde nach Artikel 1 Absatz 2 FPG bekannt, so erinnert sie diese 20 Tage nach der Bekanntgabe an ihre Meldepflicht nach Artikel 10 Absatz 1 FPG.

² Teilt die Behörde nicht mit, dass sie die Flugpassagierdaten weiterhin benötigt, so hebt die PIU die Markierung 10 Tage nach der Erinnerung nach Absatz 1 auf.

³ Die Erinnerung der PIU und Aufhebung der Markierung können automatisch erfolgen.

3. Abschnitt: Datenbekanntgabe ins Ausland durch die Luftverkehrsunternehmen

Art. 9

¹ Das fedpol führt eine Liste der Staaten, welche die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 FPG erfüllen.

² Es unterbreitet sie dem Bundesrat zur Kenntnisnahme und veröffentlicht sie.

⁴ SR 142.513

⁵ SR 143.11

⁶ SR 360.2

⁷ SR 361.0

⁸ SR 361.2

⁹ SR 361.4

¹⁰ SR 362.0

³ Verfügt ein Staat über keinen völkerrechtlichen Vertrag mit der Schweiz, hat er das Übereinkommens vom 7. Dezember 1944¹¹ über die internationale Zivilluftfahrt nicht unterzeichnet oder hat er nach Artikel 38 des Übereinkommens als Vertragsstaat einen Vorbehalt gegen einen für die Flugpassagierdaten nach dem FPG geltenden Standard angebracht, so gilt die Einhaltung der Standards und Empfehlungen nach Anhang 9 dieses Übereinkommens als gewährleistet, wenn er:

1. nachvollziehbar darlegt, dass er insbesondere die datenschutzrechtlich relevanten Standards umsetzt; und
2. zusichert, die Schweiz über wesentliche Änderungen bei der Umsetzung der Standards und Empfehlungen zeitgerecht zu informieren.

⁴ Das fedpol prüft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

⁵ Erweisen sich insbesondere datenschutzrechtlich relevante Standards als nur teilweise oder nicht umgesetzt, so strebt das fedpol mit dem betreffenden Staat eine Einigung über die offenen Punkte im Rahmen eines Notenaustauschs oder eines völkerrechtlichen Vertrags an.

4. Abschnitt: Risikoprofile und Beobachtungslisten

Art. 10

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erstattet dem Bundesrat jährlich insbesondere Bericht über:

- a. die Anzahl, die Laufzeit und die Schwerpunkte der im Berichtsjahr eingesetzten Risikoprofile und Beobachtungslisten sowie
- b. deren Erforderlichkeit und Eignung.

² Der Bundesrat überprüft jährlich gestützt auf den Bericht den Einsatz der Risikoprofile und Beobachtungslisten und informiert das Parlament im Rahmen seines Geschäftsberichts über das Ergebnis.

³ Von der Überprüfung ausgenommen sind Beobachtungslisten, die vom zuständigen Zwangsmassnahmengericht beschlossen wurden (Art. 14 FPG).

5. Abschnitt: Datenschutz

Art. 11 Antrag um Aufhebung der Pseudonymisierung

¹ Die PIU prüft, ob ein Antrag um Aufhebung der Pseudonymisierung genügend begründet ist.

² Trifft dies zu, leitet sie den Antrag an das Bundesverwaltungsgericht weiter.

¹¹ SR 0.748.0

Art. 12 Aufhebung und Wiederherstellung einer Pseudonymisierung

Die Leiterin oder der Leiter der PIU bezeichnet die Person und deren Stellvertretung, die berechtigt sind:

- a. die Pseudonymisierung aufzuheben; oder
- b. die Pseudonymisierung unverzüglich wiederherzustellen, nachdem:
 1. einer Person aufgrund ihres Begehrens nach Artikel 26 FPG Auskunft erteilt wurde, oder
 2. das Bundesverwaltungsgericht die Aufhebung nach Artikel 20 FPG abgelehnt hat.

Art. 13 Protokolle der Datenbearbeitung

¹ Die Protokolle müssen Aufschluss geben über die Identität der Person, welche die Bearbeitung vorgenommen hat, die Art, das Datum und die Uhrzeit der Bearbeitung sowie im Falle einer Datenbekanntgabe die Identität der Empfängerin oder des Empfängers der Daten.

² Die für die Aufhebung oder Wiederherstellung der Pseudonymisierung zuständige Person muss dafür sorgen, dass das Protokoll verweist auf:

- a. den zugrundeliegenden Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 19 und 20 FPG);
- b. den zugrundeliegenden Entscheid der Direktorin oder des Direktors von fed-pol (Art. 20 Abs. 1 FPG);
- c. das Auskunftsbegehren der betroffenen Person (Art. 26 FPG).

6. Abschnitt: Administrative Sanktionen**Art. 14** Zeitpunkt

Die Luftverkehrsunternehmen, die eine Pflicht nach den Artikeln 3 und 4 FPG verletzt haben, können sanktioniert werden, sobald ihnen die PIU die Einzelheiten ihrer technischen Anbindung mitgeteilt hat. Die Mitteilung erfolgt in Form einer Verfügung.

Art. 15 Prüfung

Die PIU prüft vor jeder Sanktion, ob das betroffene Luftverkehrsunternehmen für denselben Flug und Tatbestand schon vom Staatssekretariat für Migration (SEM) sanktioniert wird. Ist dies der Fall, so verzichtet die PIU auf die Sanktion.

7. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 16**

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi